OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302320/3/Kl/Rd

Datum:
Linz, 24. Juni 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des P.E, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 1. April 2019, GZ: 0068217/2018, wegen einer Übertretung des Arbeitsinspektionsgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde gegen das Strafausmaß wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 1. April 2019, GZ: 0068217/2018, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 3 iVm § 24 Abs. 1 Z 1 lit.d ArbIG eine Geldstrafe von 500 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Stunden verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma P. E S- u. T GmbH mit Sitz in T, und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten hat:
Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat die Firma P. E S- u. T GmbH als Gewerbetreibende, sohin Arbeitgeberin im Sinne des ArbIG mit Schreiben vom 11.1.2018, Zl: 013-187/1-09/18 (übernommen und somit ordnungsgemäß zugestellt am 12.10.2018) aufgefordert, bis spätestens 25.10.2018 folgende Unterlagen – welche mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen – zu übermitteln:

* Aufzeichnungen über Begehungen der Arbeitsstätte durch die Präventivfachkraft (Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft)
* Arbeitszeitaufzeichnungen (inklusive Liste mit Namen und Geburtsdaten) sämtlicher im Zeitraum vom 1.4.2018 bis 30.6.2018 im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer (auch Aushilfen, Teilzeitarbeitskräfte und Leiharbeiter); dazu Angabe des Datums des Firmeneintritts bzw. –austritts
* Auflistung der eingesetzten Fahrzeuge mit nachfolgenden Angaben:
  - polizeilichen Kennzeichen
  - höchstzulässigem Gesamtgewicht
  - Ausstattung mit analogem oder digitalem Aufzeichnungsgerät
  - Beilage einer Kopie der Zulassungsscheine
* Bei Einsatz von Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, die unter die EU-VO 561/2006 fallen, die originalen Diagrammscheiben bzw die entsprechenden Downloads aus den digitalen Kontrollgeräten und der Fahrerkarten sämtlicher beschäftigter Lenker/innen für den Zeitraum 1.4.2018 bis 30.6.2018 zu übermitteln.

Die Firma P. E S- u. T GmbH war somit gemäß § 8 Abs. 3 ArbIG dazu verpflichtet, dieser Aufforderung Folge zu leisten.
Laut Anzeige des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost vom 21.11.2018 sowie Schreiben vom 7.12.2018 wurden die angeforderten Unterlagen zumindest bis zu diesen Zeitpunkten nicht übermittelt und somit eindeutig gegen diese Verpflichtung verstoßen.

2. Dagegen wurde eine – datiert mit 1. Mai 2019 – auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde eingebracht, in welcher um Herabsetzung der Strafhöhe von 500 Euro auf 200 Euro ersucht wurde, da sich die Einkommenssituation

aufgrund von Alimenten usw. äußerst schwierig darstelle. Zur Beweisführung wurde der Einkommenssteuerbescheid 2016+2017 beigelegt.

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Beschwerdeführer in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör den Verspätungsvorhalt mit Schreiben vom 16. Mai 2019, LVwG-302320/2/Kl/Rd, zur Kenntnis gebracht und ihm – da eine Hinterlegung des Schriftstückes stattgefunden hat - gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, durch Vorlage entsprechender Unterlagen (etwa Hotelrechnungen) bzw. durch die Namhaftmachung von Zeugen eine allfällige Ortsabwesenheit zum Zeitpunkt der Verständigung über den Zustellversuch glaubhaft zu machen.

Das Aufforderungsschreiben wurde laut Zustellnachweis vom Beschwerdeführer am 20. Mai 2019 persönlich übernommen. Eine Stellungnahme erfolgte bis dato nicht.

4.2. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B- G vier Wochen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Sendungen mit jenem Tag als zugestellt, ab dem sie zur Abholung bereitgehalten werden. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

5.2. Das angefochtene Straferkenntnis wurde laut Postrückschein am 4. April 2019 beim Postamt B H hinterlegt. Damit begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete sohin am 2. Mai 2019. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde die Beschwerde jedoch erst am

9. Mai 2019 per E-Mail eingebracht (zur Post gegeben) und war daher als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiter ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt